



Vollzugsverordnung

zum

Siedlungsentwässerungs- reglement

vom 27. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze	3
II.	Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke.....	3
Art. 3	Gemeindebeitrag an private Abwassererschliessung ausserhalb der Bauzonen	3
III.	Betrieb und Unterhalt.....	4
Art. 4	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	4
IV.	Finanzierung: Anschlussgebühren.....	5
Art. 5	Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach Gebäudevolumen	5
Art. 6	Bestimmungen zur Überbauungsziffer, Gesamthöhe und Gebäudevolumen	6
Art. 7	Änderung von Überbauungsziffer, Gesamthöhe und Gebäudevolumen	6
Art. 8	Versiegelungs- und sonstige Zuschläge bei Anschlussgebühren	7
Art. 9	Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen	8
Art. 10	Änderung des Versiegelungsanteils	9
Art. 11	Anschlussgebühr von Anlagen	9
V.	Finanzierung: Betriebsgebühren	9
Art. 12	Grundgebühr.....	9
Art. 13	Mengengebühr pro m ³ bezogenes Frischwasser.....	9
Art. 14	Versiegelungs- und sonstige Zuschläge bei Betriebsgebühren	10
Art. 15	Erhebung und Festlegung der gebührenpflichtigen Fläche für die Betriebsgebühren	10
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
Art. 16	Inkrafttreten.....	10

Vollzugsverordnung (VVO) zum Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Ettiswil

Der Gemeinderat Ettiswil erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglementes (SER) vom 7.12.2021 nachstehende Vollzugsverordnung (VVO):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

II. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE

Art. 3 Gemeindebeitrag an private Abwassererschliessung ausserhalb der Bauzonen

- 1 Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 SER kann die Gemeinde einen Beitrag an die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen leisten. Die Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat wie folgt:
 - a) Die Gemeinde kann in Gebieten, zur Förderung des Anschlusses, die Kosten für Schmutzabwasseranschlussleitungen ab dem Kontrollschacht, an dem mindestens 2 «selbstständige» Liegenschaften angeschlossen sind, übernehmen.

III. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 4 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- 2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit dem Y-Prinzip unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- 3 Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.
- 4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- 5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
- 6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen, welche ausschliesslich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
- 7 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.
- 8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.
- 9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) ausser gewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

- 10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:
- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
 - b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
 - c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
 - d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten.
 - f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

- 11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.
- 12 Für die Erstellung und allfällige Leitungsumlegungen sind die Privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

IV. FINANZIERUNG: ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 5 Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach Gebäudevolumen

- 1 Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasseranteil wird im Sinne von Art. 40 SER erhoben.
- 2 Der Ansatz der Anschlussgebühr für das Schmutzwasser pro Gebäudevolumen (K-Ansatz) beträgt **Fr. 7.00** pro Kubikmeter realisiertem Gebäudevolumen GbV.
3. Die Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen wird nur für Gebäude und Bauten erhoben, die an das öffentliche Schmutz- oder Mischabwassersystem angeschlossen sind.
4. Freistehende oder angebaute Nebenbauten im Sinne von Art. 8 des Bau- und Zonenreglements, die in Verbindung mit einer angeschlossenen Hauptbaute stehen, werden auch dann angerechnet, wenn diese selber über keinen Schmutzwasseranschluss verfügen.

Davon ausgenommen sind sinngemäss Nebenbauten, die über keinen Schmutzwasseranschluss verfügen wie:

- a) Anbauten von unbeheizten Wintergärten mit einer Überbauungsziffer kleiner 0.03
 - b) gedeckte Autoabstellplätze und Carports, die nicht zu den Pflichtabstellplätzen zählen
 - c) Gartenhäuser, Geräteschuppen und Kleinstbauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen
 - d) offene, nicht eingewandete Überdachungen wie Sitzplatz- und Terrassenüberdachungen, Pergolas mit Lammellendächern, Balkonen, Eingangsüberdachungen usw.
- 5 Für landwirtschaftlich genutzte Gebäudevolumen, die über keinen Schmutzwasseranschluss verfügen, ist keine Schmutzabwasseranschlussgebühr fällig.

- 6 In den Arbeitszonen kann das Gebäudevolumen um 20% reduziert werden. Das Gebäudevolumen von reinen Bürobauten kann nicht abgemindert werden. Bei gemischten Nutzungen kann das Gebäudevolumen pro Gebäudeteile separat berechnet werden.

Art. 6 Bestimmungen zur Überbauungsziffer, Gesamthöhe und Gebäudevolumen

- 1 Die anrechenbare Grundstücksfläche, die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe werden gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Planungs- und Baugesetzes und dem Bau- und Zonenreglement ermittelt.
- 2 Für Schrägdachbauten nach Art. 55 BZR und Flachdachbauten mit zurückversetztem oberstem Geschoss nach Art. 56 BZR kann die realisierte ÜZ für die Berechnung des Gebäudevolumens um 0.03 reduziert werden. Die ÜZ-Reduktion ist nur bei Hauptbauten zulässig.
- 3 Die Überbauungsziffer ÜZ kann gemäss Art. 7 bis 9 BZR für Haupt- und Nebentbauten, sowie für Einstellhallen separat ermittelt und damit das Gebäudevolumen mit der zugehörigen Gesamthöhe festgelegt werden.
Das gleiche gilt bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe gestaffelt sind.
- 4 Einstellhallen werden bei der Gebührenberechnung berücksichtigt, wenn die Gebäudehöhe der Einstellhalle mehr als 1.0 m beträgt. Das zu berücksichtigende Volumen berechnet sich aus der ÜZ der Einstellhalle und der Gebäudehöhe. Bei der Berechnung der Gebäudehöhe werden Geländer und Brüstungen nicht berücksichtigt und die Zufahrten zu den Einstellhallen sind ausgenommen.
- 5 In ausserordentlichen Fällen, wenn die Gebührenberechnung mit den Bestimmungen zur Überbauungsziffer, Gesamthöhe und Gebäudevolumen gemäss dem Reglement zu störenden Ergebnissen führt, kann das effektive Gebäudevolumen über dem massgebenden Terrain für die Berechnung verwendet werden.
- 6 Ausserhalb der Bauzonen kann das effektive Gebäudevolumen für die Berechnung verwendet werden.

Art. 7 Änderung von Überbauungsziffer, Gesamthöhe und Gebäudevolumen

- 1 Erfährt eine bestehende Bebauung (Überbauungsziffer, Gesamthöhe) eines Grundstückes eine Erweiterung (z.B. Um- und An- und Aufbauten) ist auf die Volumendifferenz der Gebäude eine Anschlussgebühr nach Art. 42 zu entrichten.
- 2 Das zusätzliche Gebäudevolumen wird aufgrund der zusätzlichen Überbauungsziffer und der dazugehörigen Höhe der Erweiterungsbauten ermittelt.
- 3 Für die Änderung von Bauten, die gemäss dem alten Gebührenmodell des SER (2004 bis 2021) die gesamte Anschlussgebühr nach Flächentarif bezahlt haben, kann für die entsprechende Gesamtbaute (bestehende Baute und Erweiterung zusammen) eine Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen gemäss dem vorliegenden Reglement erhoben werden. Die bereits früher bezahlten Anschlussgebühren werden dabei teuerungsbereinig angerechnet.

Das gleiche gilt für Gebäude, die infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut werden.

- 4 Für die Änderung von Bauten, die gemäss dem Gebührenmodell nach Gebäudeversicherungssumme vor 2004 bereits Anschlussgebühr bezahlt haben, wird für die Erweiterung eine Anschlussgebühr aufgrund des zusätzlichen Gebäudevolumen fällig.
- 5 In den übrigen Zonen mit unbestimmter variabler Nutzung wie in der Zone für Sport und Freizeit (SF) und die Öffentliche Zone legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen fest.
- 6 In der Arbeitszone III kann der Gemeinderat bei besonderen Verhältnisse die Anschlussgebühr reduzieren. Die Reduktion erfolgt aufgrund des tatsächlichen Schmutzabwasseranfalles und kann bis zu 30 % der Schmutzabwasseranschlussgebühr betragen. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Reduktionen fest.
- 7 Für kleinere Erweiterungen von Bauten und Anlagen und für untergeordnete Anbauten kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen erlassen, wenn die Erhebung einer Anschlussgebühr unverhältnismässig ist.
Auf die Erhebung einer Anschlussgebühr wird in der Regel in folgenden Fällen verzichtet:
 - a) die Anschlussgebühr beträgt weniger als Fr. 100.--
 - b) Anbauten von unbeheizten Wintergärten mit einer Überbauungsziffer kleiner 0.03
 - c) gedeckte Autoabstellplätze und Carports, die nicht zu den Pflichtabstellplätzen zählen
 - d) Gartenhäuser, Geräteschuppen und Kleinstbauten die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen
 - e) offene, nicht eingewandete Überdachungen wie Sitzplatz- und Terrassenüberdachungen, Pergolas mit Lammellendächern, Balkonen, Eingangsüberdachungen usw.

Art. 8 Versiegelungs- und sonstige Zuschläge bei Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für den Regenwasseranteil wird im Sinne von Art. 41 SER erhoben.
- 2 Der Anteil der Anschlussgebühren für den Versiegelungszuschlag beträgt bei Ableitung von Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation Fr. 20.-- je m² angeschlossene versiegelte Flächen.
- 3 Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf, oder eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in den Vorfluter entwässert werden, sind nicht gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für Flächen, die über die Schulter oder direkt nach Retention in den Vorfluter entwässern.
- 4 Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80%. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad.
- 5 Für die Einleitung von ständig fliessendem Hang- oder Sickerwasser in eine Regen- oder Reinabwasserleitung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der massgebenden ausgemittelten Einleitmenge und wird für eine Menge über 5 Liter pro Minute fällig und beträgt Fr. 100.-- pro Liter pro Minute.

- 6 Für die Einleitung von ständig fliessendem Hang- oder Sickerwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung (Fremdwasser) wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der massgebenden ausgemittelten Einleitmenge und beträgt Fr. 200.-- pro Liter pro Minute.

Art. 9 Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen

- 1 Die Grundsätze für die Beurteilung von angeschlossenen versiegelten Flächen sind wie folgt festgelegt:
- a) Wird kein Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenwasserleitungen) abgeleitet, entfällt der Versiegelungszuschlag. Das gleiche gilt bei direkter Ableitung in einen Vorfluter. Als Vorfluter gelten die öffentlichen Gewässer. Der Wydenbach wird nicht als Vorfluter, sondern als öffentliche Kanalisation mit Gebührenpflicht taxiert.
 - b) Flächen, welche in einen Einlaufschacht oder dergleichen entwässern, gelten unabhängig von ihrer Oberflächenstruktur als versiegelt und angeschossen und sind gebührenpflichtig.
 - c) Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebietes werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet, welche in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserleitungen) entwässern.
- 2 Nicht gebührenpflichtige Flächen:
- a) Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf und Flächen, welche in eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in einen Vorfluter entwässert werden.
 - b) Bestehende Flächen, welche ohne Retention und neue Flächen die nach Retention direkt in den Vorfluter entwässert werden.
 - c) Flächen, welche ausschliesslich über die Schulter (flächige Versickerung) entwässert werden.
 - d) Rasengittersteine, Sickersteine etc, welche gemäss Verlegerichtlinien verlegt sind und dessen Fugenanteil mindestens 30 % beträgt oder die nachgewiesene Sickerleistung mindestens 2.5 Liter/ min je m² beträgt.
- 3 Retention:
- a) Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80%. Die Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Retention. Dem entsprechend werden pro 100 l effektiv nutzbarem Retentionsvolumen 3 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der Abzug beträgt jedoch maximal 80% der an die Anlage angeschlossenen Fläche.
 - b) Die Reduktion kann nur geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Abflussdrosselung gewährleistet ist.
 - c) Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden wie Retentionsanlagen behandelt.

- d) Bei Brauchwasserspeichern wird das Nutzvolumen als Retentionsvolumen angerechnet.
- e) Entwässert der Überlauf von Brauchwasserspeichern in die Schmutzabwasserkanalisation, wird kein Retentionsvolumen angerechnet.
- f) Kiesdächer gelten als Flächen mit Retention, wenn sie 30 Liter/m² Niederschlag zu speichern vermögen und eine entsprechende Abflussdrosselung eingebaut ist.
- g) Extensiv begrünte Dächer gelten ab einer Schichtstärke von 100 mm als Retention.

Art. 10 Änderung des Versiegelungsanteils

- 1 Erfährt eine bestehende Bebauung eine Änderung des Versiegelungsanteils (z.B. zusätzliche befestigte Flächen), ist auf die Differenz der angeschlossenen versiegelten Fläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 42 zu entrichten.

Art. 11 Anschlussgebühr von Anlagen

- 1 Die Anschlussgebühr von Anlagen, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für ortsfeste Schwimmbäder und Pools, die an das Schmutzwassersystem angeschlossen werden müssen, wird als Anschlussgebühr der Versiegelungszuschlag für die Wasserfläche fällig.

V. FINANZIERUNG: BETRIEBSGEBÜHREN

Art. 12 Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Abwasseranschluss beträgt Fr. 75.--

Art. 13 Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser

- 1 Die Mengengebühr pro m³ Wassermenge wird durch den Gemeinderat, aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung jährlich festgelegt.
- 2 Die Basis bildet die von der Wasserversorgung gemeldete Verbrauchsmenge des Vorjahres.
- 3 Die Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser deckt 75 % der gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühr. Die Gebühr beträgt Fr 1.25 pro m³ bezogenes Frischwasser.

Art. 14 Versiegelungs- und sonstige Zuschläge bei Betriebsgebühren

- 1 Der Versiegelungszuschlag pro m² versiegelte angeschlossene Fläche wird durch den Gemeinderat, aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung jährlich festgelegt.
- 2 Die Basis bilden die Flächen, die am Ende des Vorjahres entwässert wurden.
- 3 Der Versiegelungszuschlag pro m² versiegelte angeschlossene Fläche deckt 25 % der gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühr. Die Gebühr beträgt Fr 0.40 pro m² versiegelte angeschlossene Fläche.
- 4 Für die Einleitung von ständig fliessendem Hang- oder Sickerwasser in eine Regen- oder Reinabwasserleitung wird eine jährliche Betriebsgebühr erhoben. Die Betriebsgebühr bemisst sich nach der massgebenden ausgemittelten Einleitmenge und wird für eine Menge über 5 Liter pro Minute fällig und beträgt Fr. 20.-- pro Liter pro Minute pro Jahr.
- 5 Für die Einleitung von ständig fliessendem Hang- oder Sickerwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung (Fremdwasser) wird eine Betriebsgebühr erhoben. Die Betriebsgebühr bemisst sich nach der massgebenden ausgemittelten Einleitmenge und beträgt Fr. 100.-- pro Liter pro Minute.

Art. 15 Erhebung und Festlegung der gebührenpflichtigen Fläche für die Betriebsgebühren

- 1 Für bereits überbaute Parzellen, für die gemäss vorgängigem Reglement die versiegelte Fläche ermittelt worden ist, wird die gebührenpflichtige Fläche aus dieser Zusammenstellung übernommen.
- 2 Für künftig neu überbaute Parzellen wird die gebührenpflichtige Fläche aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung und anhand der erstellten Entwässerungsanlagen und Flächen festgelegt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Da das neue Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ettiswil (SER) auf die Ortsplanungsrevision vom 12.10.2021 abstützt, tritt die Vollzugsverordnung (VVO) zum Siedlungsentwässerungsreglement mit der Genehmigung der Ortsplanung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 1 Die revidierte Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ettiswil (SER) tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat am 27. November 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Die bisherige Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ettiswil (SER) vom 11. November 2021 wird aufgehoben.

- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird Gebührenordnung der Gemeinde Ettiswil vom 12.5.2004 unter Vorbehalt von Art. 54 des SER aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat Ettiswil am 27. November 2025.

GEMEINDERAT ETTISWIL



Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber